

INTEGRATIONSBUREAU

Bern, den 11. April 1973

777.03.(OH) - vT/g1

Notiz an Herrn P. Affolter, OZD

Betrifft: territorialer Geltungsbereich des
Freihandelsabkommens (Schreiben
der Handelskammer Genf vom 29.3.73)

Der territoriale Geltungsbereich des Freihandelsabkommens ist in Artikel 35 festgelegt. Der Verweis auf den Vertrag von Rom bedeutet, dass Artikel 227 RV und nicht die Verordnung über das Zollgebiet anwendbar ist. Dies bedeutet konkret, dass das Freihandelsabkommen seitens der EWG auf die neun Mitgliedstaaten, die überseeischen französischen Departemente (Martinique, Guadeloupe und Réunion), Grönland, West-Berlin, die Shetlandinseln, die Kanalinseln und die Insel Man anwendbar ist. Livigno, Campione d'Italia und Büsingen sind zwar bei dieser Rechtsgrundlage nicht ausgeschlossen. In der Praxis ist jedoch das Freihandelsabkommen auf sie nicht in der gleichen Weise anwendbar wie auf die übrigen Gebiete der EWG. Auf die Faröer Inseln ist das Abkommen nicht anwendbar. Dasselbe gilt für die französischen überseeischen Gebiete. Auch die Insel St. Pierre und Miquelon gehört zu dieser Kategorie von Territorien, die nach Artikel 227 RV nicht zum Gebiet der EWG gehören.

INTEGRATIONSBUREAU

sig. von Tsch

